

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 363
Urteil Nr. 27/93 vom 1. April 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Kassationshof durch Urteil vom 9. Dezember 1991
in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen A. Binon.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und dem stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior sowie den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 9. Dezember 1991 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen Arsène Binon hat der Kassationshof dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird in Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen in der durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung, wonach bei der Festsetzung der Erhebungsgrundlage der in Artikel 60 desselben Gesetzes eingeführten, besonderen Sozialversicherungsabgabe dem Betrag der global besteuerten Einkünfte 'die (...) Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die gemäß Artikel 220bis des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben werden', hinzuzufügen sind, eine gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßende Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen, die die ihnen durch Artikel 220bis Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches gebotene Möglichkeit genutzt haben, und denjenigen, die diese Möglichkeit nicht genutzt haben, eingeführt ? »

II. *Sachlage und vorheriges Verfahren*

Arsène Binon hat für die Veranlagungsjahre 1983 und folgende eine besondere Sozialversicherungsabgabe (die sog. « LfA-Abgabe ») geleistet, die zu Lasten der Personen geht, deren Nettobetrag der gesamten, für die Personensteuer besteuerten Einkünfte drei Millionen Franken übersteigt.

Seines Erachtens brauchte er diese Abgabe für die Veranlagungsjahre 1986 und 1987 nicht mehr zu leisten; er habe nämlich, was ihm durch Artikel 220bis des Einkommensteuergesetzbuches gestattet sei, seine Einkünfte aus beweglichem Vermögen in seiner Personensteuererklärung nicht mehr angeben und für diese Steuer nur sonstige Einkünfte, die drei Millionen Franken nicht übersteigen, vermerkt.

Am 24. Juni 1986 hat er das Landesamt für Arbeitsbeschaffung vor dem Arbeitsgericht Brüssel verklagt und von ihm eine Rückerstattung von 1.025.000 bzw. 1.000.000 Franken gefordert, die er als Vorauszahlung auf die besondere Sozialversicherungsabgabe der Veranlagungsjahre 1986 und 1987 entrichtet hatte. Am 8. März 1988 hat das Arbeitsgericht die Klage für begründet erklärt, und dieses Urteil wurde vom Appellationshof bestätigt. Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung hat gegen diese Entscheidung Klage beim Kassationshof eingereicht.

Vor dem Kassationshof hat A. Binon unter anderem in seinem Erwidierungsschriftsatz darauf hingewiesen, daß der vorgenannte Artikel 70 eine gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen den Steuerpflichtigen schaffe, die ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in ihrer Personensteuererklärung angegeben haben, und jenen, die sich entschlossen haben, diese Einkünfte nicht anzugeben; die Einkünfte der ersteren würden bei der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der besonderen Sozialversicherungsabgabe nicht berücksichtigt, im Gegensatz zu denen der letzteren. Er hat den Kassationshof gebeten, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen, was dieser gemäß obenstehendem Wortlaut veranlaßt hat.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 9. Januar 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 12. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 13., 14. und 17. Februar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 18. Februar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Arsène Binon, wohnhaft in Rhode-St-Genèse, avenue de l'Ecuyer 36, und der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in Brüssel, rue de la Loi 16, haben jeweils mit am 26. März 1992 bzw. 27. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 27. März 1992 bzw. 30. März 1992 in der Kanzlei eingegangen sind, einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften von diesen Schriftsätzen wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 6. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 7. April 1992 übergeben wurden, zugestellt.

A. Binon hat mit einem am 23. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 24. April 1992 in der Kanzlei eingegangen ist, einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Januar 1993 bzw. 9. Juli 1993 verlängert.

Richter J. Wathelet, der am 31. Juli 1992 zum Vorsitzenden ernannt wurde, wurde durch Richter Y. de Wasseige ersetzt. Der Vorsitzende J. Wathelet wurde am 20. November 1992 in den Ruhestand versetzt.

Durch Anordnung des Vorsitzenden vom 19. Januar 1993 wurde Richter L.P. Suetens in die Besetzung ernannt, um Richter F. Debaedts zu ersetzen, der zunächst stellvertretender Vorsitzender war und dann zum Vorsitzenden ernannt wurde.

Durch Anordnung vom 19. Januar 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Februar 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Verhandlungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 22. und 25. Januar 1993 zugestellt wurden. Der an A. Binon adressierte Brief wurde mit dem Vermerk « nicht abgeholt » zurückgesandt.

Auf der Sitzung vom 25. Februar 1993

- erschienen

. RA J. Kirkpatrick, beim Kassationshof zugelassen, für A. Binon,

. RA P. Lemmens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die Richter L. François und L.P. Suetens Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmungen

Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in der durch das Wiederbelebungs-gesetz vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« Die irgendeiner Sozialversicherungsregelung unterworfenen oder aus irgendeinem Grund zu wenigstens einer der Leistungen der Sozialversicherung berechtigten Personen, bei denen der Nettobetrag der für die Personensteuer global besteuerten Einkünfte drei Millionen Franken übersteigt, sind verpflichtet, jedes Jahr eine besondere Sozialversicherungsabgabe für die Veranlagungsjahre 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 zu entrichten. »

Artikel 70 desselben Gesetzes, ebenfalls durch das Wiederbelebungs-gesetz vom 31. Juli 1984 abgeändert, bestimmt folgendes:

« Die in den Jahren 1984, 1985 und 1986 erworbenen Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben werden, werden dem Betrag der global besteuerten Einkünfte hinzugefügt, mit Ausnahme allerdings der in den Artikeln 19 und 174 Absatz 2 1^o und 2^o desselben Gesetzbuches genannten Einkünfte, zur Festsetzung der in Artikel 60 vorgesehenen Erhebungsgrundlage der besonderen Sozialversicherungsabgabe.

Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in einer Sondererklärung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung nach den vom König festzulegenden Durchführungsbestimmungen anzugeben.

Personen, die in irgendeiner Form dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung angehören oder Zugang zu den Räumlichkeiten dieses Amtes haben, unterliegen der absoluten Schweigepflicht bezüglich aller im vorstehenden Absatz genannten Informationen. Sie haben nicht das Recht, sich dieser Informationen außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen dieses Kapitels zu bedienen. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt von A. Binon

A.1.1. Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 schaffe einen Unterschied zwischen den Einwohnern des Königreiches, je nachdem ob sie ihre der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte aus beweglichem Vermögen in ihrer Personensteuererklärung angeben oder nicht.

Diese Bestimmung sei in engem Sinne auszulegen und erlaube es nicht, dem Betrag der global besteuerten Einkünfte die Einkünfte aus beweglichem Vermögen hinzuzufügen, die in der Personensteuererklärung angegeben wurden und die getrennt zu versteuern sind, und zwar zu einem Steuersatz von 25%, gemäß Artikel 93 § 1 *1°bis* (Einkünfte, auf die keine Quellensteuer erhoben wurde) und 5°. Diese Ziffer 5° bezieht sich auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, auf die die Quellensteuer erhoben wurde und die der Einwohner des Königreiches trotzdem angegeben hat, obwohl er gemäß Artikel 220*bis* über die befreiende Quellensteuer die Möglichkeit gehabt habe, sie nicht anzugeben. In diesem Fall seien die Einkünfte aus beweglichem Vermögen gemäß der Bestimmung von Ziffer 5° in der Personensteuer getrennt besteuert, und zwar für einen Betrag, der der Quellensteuer entspreche (die früher allgemein auf 25% berechnet wurde), es sei denn, daß eine gemeinsame Besteuerung vorteilhafter ausfalle.

Somit sei die Steuerlast identisch, ob die betreffenden Einkünfte angegeben werden oder nicht. Der Steuerpflichtige, der die fraglichen Einkünfte nicht angebe, könne jedoch, wie A. Binon, verpflichtet werden, eine besondere Sozialversicherungsabgabe zu leisten, wohingegen der Steuerpflichtige, der die Einkünfte angegeben habe, diese Abgabe unter gleichen Verhältnissen nicht zu leisten brauche. Diese unbestreitbare Diskriminierung habe der Minister für Arbeit und Soziales zugegeben (Fragen und Antworten, Senat, 1985-1986, S. 282).

A.1.2. Diese Diskriminierung könne in bezug auf die Zielsetzung der besonderen Sozialversicherungsabgabe nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden, da sie aus einem Fehler des Gesetzes vom 31. Juli 1984, das Artikel 70 abgeändert habe, entstanden sei.

In der Urfassung, d.h. laut dem Gesetz vom 28. Dezember 1983, habe Artikel 70 festgelegt, daß die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, « die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben werden müssen », dem Betrag der global besteuerten Einkünfte hinzugefügt werden müßten. Der genannte Artikel habe sich jedoch nicht auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die angegeben werden müssen, bezogen, da keine Quellensteuer einbehalten worden sei. Obwohl der Gesetzgeber 1984 die besondere Sozialversicherungsabgabe in bezug auf Art, Form und Inhalt nicht habe verändern wollen (Aussage des Ministers für Arbeit und Soziales vor dem Haushaltsausschuß der Kammer, die in dem Bericht dieses Ausschusses nachzulesen ist, *Pasin.*, 1984, S. 1488, Spalte 1), sondern nur die Einkünfte aus steuerfreien Sparguthaben und jene Einkünfte, für die der Quellensteuersatz auf 20% begrenzt war, von der Erhebungsgrundlage für die besondere Sozialversicherungsabgabe habe ausnehmen wollen, habe er in Artikel 70 eine neue, tiefgreifendere Diskriminierung geschaffen, da der genannte Artikel jetzt vorschreibe, dem Betrag der global besteuerten Einkünfte nur jene Einkünfte hinzuzufügen, « die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben werden ».

Aus einem Fehler von Seiten des Gesetzgebers beim Verfassen des Gesetzes ergebe sich also, daß Artikel 70 nicht vorschreibe, den global besteuerten Einkünften die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die zum üblichen Steuersatz von 25% besteuert worden seien, hinzuzufügen, wenn diese Einkünfte vom Steuerpflichtigen in der Personensteuererklärung angegeben worden seien.

Es sei nicht statthaft, den deutlichen Wortlaut des Gesetzes zu berichtigen, der keine andere Auslegung zulasse, der aber der beanstandeten Diskriminierung zugrunde liege.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Das System der befreienden Quellensteuer erlaube dem Steuerpflichtigen, die in den Artikeln 93 § 1 5° und 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches genannten Einkünfte aus beweglichem Vermögen nicht

anzugeben. Nichts hindere jedoch einen Steuerpflichtigen mit einem geringen Nettoeinkommen daran, die genannten Einkünfte in seiner Steuererklärung anzugeben, um sie somit einem definitiven Steuersatz zu unterwerfen, der unter dem Betrag der Quellensteuer liege.

A.2.2. Die beanstandete Diskriminierung beruhe auf einer unrichtigen Auslegung der Artikel 60 und 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983.

Ob die fraglichen Einkünfte angegeben werden oder nicht, ihr Betrag werde berücksichtigt, um festzustellen, ob die Voraussetzung für die Abgabepflicht erfüllt ist. Der Begriff « global besteuerebare Einkünfte », der in Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 verwendet werde, sei den königlichen Erlassen Nr. 55 vom 16. Juli 1982 und Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 entnommen worden und beziehe sich auf alle besteuerebaren Einkünfte der verschiedenen, in Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches aufgeführten Kategorien (Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen, Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und sonstige Einkünfte) (Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf, der zum Gesetz vom 28. Dezember 1983 geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758-1, S. 22).

Unter der Geltung der vorgenannten königlichen Erlasse habe der Betrag der fraglichen Einkünfte aus beweglichem Vermögen berücksichtigt werden müssen, um den Nettobetrag der global besteuerebaren Einkünfte festzusetzen. Bei den Debatten über den Gesetzesentwurf im Kammerausschuß sei festgestellt worden, daß der befreiende Charakter der Quellensteuer und die getrennte Besteuerung der Einkünfte, die der Quellensteuer unterliegen, zur Folge haben könnte, daß diese Einkünfte nicht mehr berücksichtigt werden würden, um den Betrag der global besteuerebaren Einkünfte zu berechnen. Der Entwurf sei daraufhin abgeändert worden, um diese von den Verfassern ungewollte Auswirkung zu vermeiden. Die « global besteuerebaren Einkünfte » beinhalteten also im Sinne von Artikel 60 nicht nur die Einkünfte, die der gewöhnlichen Besteuerung unterlägen, sondern auch die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die obwohl getrennt besteuerebar, unter die Anwendung der Maßnahme der befreienden Quellensteuer fielen.

A.2.3. Diese Auslegung stimme mit der Zielsetzung des Gesetzes überein und ermögliche die Feststellung, daß, fern von der Schaffung einer Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, Artikel 70 die Gleichheit zwischen ihnen wiederherstelle.

Antwort von A. Binon

A.3.1. Es könne nicht behauptet werden, daß die vom Kassationshof an den Hof gerichtete Frage sich nicht stellen würde; sie betreffe nämlich die Tragweite der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und nicht die Tragweite des Gesetzes vom 28. Dezember 1983, worüber zu urteilen nur der Kassationshof berechtigt sei. Der Kassationshof habe dies in impliziter aber eindeutiger Weise getan, indem er folgendes entschieden habe:

« daß der Gesetzgeber (in Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in der durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung), indem er 'die in Artikel 60 vorgesehene Erhebungsgrundlage' anspricht, beabsichtigt hat, daß die Einkünfte aus beweglichem Vermögen in dem von Artikel 70 beschriebenen Rahmen berücksichtigt werden, und dies nicht nur zur Errechnung des Beitrages, sondern auch um zu ermitteln, ob die Bedingung zur Beitragspflicht bezüglich des Betrages der Einkünfte erfüllt ist. »

Da der Kassationshof somit (« in dem von Artikel 70 beschriebenen Rahmen ») davon ausgegangen sei, daß Artikel 70 nur die nicht in der jährlichen Personensteuererklärung aufgeführten Einkünfte aus beweglichem Vermögen betreffe, habe er beschlossen, den Schiedshof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen; letzterer könne nicht, ohne seinen Zuständigkeitsbereich zu verlassen, die Auslegung, die diesem Artikel durch die Verweisungsentscheidung gegeben worden sei, in Frage stellen.

A.3.2. Überflüssigerweise sei die Argumentation des Ministerrats, die auf den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Dezember 1983 beruhe, unerheblich, da Artikel 70 durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 abgeändert worden sei, wobei es sich eben um die in Frage gestellte Bestimmung handele. Die Tragweite der Bestimmung, so wie sie von A. Binon in seinem ersten Schriftsatz dargestellt worden sei, stimme mit der Rechtslehre überein und sei sowohl vom Finanzminister (Rundschreiben vom 28. April 1986, Nr. Ci. RH. 26/362 190, Bull. contr., 1986, SS. 1081 ff., bes. S. 1091) als auch vom Minister für Arbeit und Soziales gebilligt worden: « Nur die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben werden, müssen in einer Sondererklärung für Einkünfte aus beweglichem Vermögen angegeben werden... Die in der

Personensteuererklärung (obligatorisch oder fakultativ) angegebenen Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die gemäß Artikel 93 § 1 *1°bis* oder 5° des Einkommensteuergesetzbuches getrennt besteuert werden, werden bei der Berechnungsgrundlage der besonderen Sozialversicherungsabgabe nicht berücksichtigt, da die genannten Einkünfte nicht unter Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1984 aufgeführt sind und *per definitionem* nicht in die global besteuerten Einkünfte aufgenommen werden » (Fragen und Antworten, Senat, 1985-1986, S. 282).

- B -

B.1. Die besondere Sozialversicherungsabgabe wurde zum erstenmal durch den königlichen Erlaß Nr. 55 vom 16. Juli 1982, unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König, für das Veranlagungsjahr 1983 eingeführt.

Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 55 legte den Anwendungsbereich wie folgt fest:

« Die irgendeiner Sozialversicherungsregelung unterworfenen oder aus irgendeinem Grund zu wenigstens einer der Leistungen der Sozialversicherung berechtigten Personen, bei denen der Nettobetrag der für die Personensteuer global besteuerten Einkünfte für das Veranlagungsjahr 1983 drei Millionen Franken übersteigt, sind verpflichtet, eine besondere und einmalige Sozialversicherungsabgabe zu entrichten. »

Wie sowohl aus dem Bericht an den König als auch aus der Stellungnahme des Staatsrates hervorgeht, wird die Abgabe auf den Nettobetrag der global besteuerten Einkünfte berechnet.

B.2. Der königliche Erlaß Nr. 124 vom 30. Dezember 1982, der ebenfalls auf der Grundlage des genannten Gesetzes vom 2. Februar 1982 gefaßt wurde, hat die besondere Sozialversicherungsabgabe für das Veranlagungsjahr 1984 auferlegt.

B.3. Durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen werden der königliche Erlaß Nr. 55 vom 16. Juli 1982, der für 1982 eine besondere und einmalige Sozialversicherungsabgabe einführt, in der durch den königlichen Erlaß Nr. 125 vom 30. Dezember 1982 abgeänderten Fassung und der königliche Erlaß Nr. 124 vom 30. Dezember 1982, der für 1983 eine besondere und einmalige Sozialversicherungsabgabe einführt, aufgehoben.

Die genannten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 werden durch die Bestimmungen der Artikel 60 bis 72 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 ersetzt, die ebenfalls die besondere

Sozialversicherungsabgabe auf das Steuerjahr 1985 verlängern.

B.4.1. Der Anwendungsbereich der besonderen Sozialversicherungsabgabe wird in Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 wie folgt definiert:

« Die irgendeiner Sozialversicherungsregelung unterworfenen oder aus irgendeinem Grund zu wenigstens einer der Leistungen der Sozialversicherung berechtigten Personen, bei denen der Nettobetrag der für die Personensteuer global besteuerten Einkünfte drei Millionen Franken übersteigt, sind jährlich verpflichtet, eine besondere Sozialversicherungsabgabe für die Veranlagungsjahre 1983, 1984 und 1985 zu entrichten. »

B.4.2. In der Begründungsschrift zum Entwurf, der zum Gesetz vom 28. Dezember 1983 geworden ist, wird diese Bestimmung wie folgt erläutert:

« Artikel 53 (der zu Artikel 60 wurde) grenzt den Anwendungsbereich ab: alle Personen, die sowohl in irgendeiner Weise sozialversichert sind und deren besteuerte Einkünfte für die Veranlagungsjahre 1983, 1984 und 1985 über drei Millionen liegen, sind verpflichtet, diese Abgabe zu entrichten. Es handelt sich um die Gesamtheit der besteuerten Nettoeinkünfte der verschiedenen in Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches genannten Kategorien (Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen, Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und sonstige Einkünfte). » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758-1, S. 22)

B.4.3. Artikel 8 des Wiederbelebungsgesetzes vom 31. Juli 1984 ersetzt in Artikel 60 die Vermerke « 1983, 1984 und 1985 » durch die Vermerke « 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 ».

B.5. Dasselbe Gesetz vom 28. Dezember 1983 verleiht der Quellensteuer im allgemeinen einen befreienden Charakter.

Artikel 36 des genannten Gesetzes hat in das Einkommensteuergesetzbuch einen Artikel 220*bis* (jetzt : Art. 313 EStGB 1992) eingefügt, der (vor seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 1990) folgendes besagte:

« Die Steuerpflichtigen, die der Personensteuer unterliegen, sind nicht verpflichtet, folgendes in der jährlichen Personensteuererklärung anzugeben:

a) die unter Artikel 11 1^o bis 3^o und 7^o genannten Einkünfte, ausgenommen die unter Artikel 93 § 1 1^{o bis} a bis c genannten Einkünfte;

b) die unter Artikel 11 4^o und Artikel 67 5^o genannten Einkünfte ausländischen Ursprungs, die durch einen in Belgien ansässigen Vermittler einkassiert oder erhalten wurden.

Für alle, die diese Möglichkeit nutzen, ist die Quellensteuer endgültig durch die Staatskasse erworben.

Für jene, die diese Möglichkeit nicht nutzen, wird die Steuer bezüglich der Einkünfte, deren Angabe fakultativ ist, nach Artikel 93 § 1 5° berechnet, außer wenn die so berechnete Steuer, der die Steuer bezüglich der anderen Einkünfte hinzugefügt wird, die Steuer übersteigt, die aus der Anwendung der Artikel 77 bis 91 auf die Gesamtheit der besteuerten Einkünfte hervorgehen würde. »

B.6.1. Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 muß unter Berücksichtigung des befreienden Charakters der Quellensteuer ausgelegt werden :

« Bei den in Artikel 60 genannten Personen, die während des Jahres 1984 Einkünfte aus beweglichem Vermögen erhalten, die sie gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angeben, werden die genannten Einkünfte aus beweglichem Vermögen den global besteuerten Einkünften, auf die sich Artikel 60 bezieht, zur Festsetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Erhebungsgrundlage der besonderen Sozialversicherungsabgabe hinzugefügt.

Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in einer Sondererklärung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung nach vom König festzulegenden Durchführungsbestimmungen anzugeben.

Personen, die in irgendeiner Form dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung angehören oder Zugang zu den Räumlichkeiten dieses Amtes haben, unterliegen der absoluten Schweigepflicht bezüglich aller im vorstehenden Absatz genannten Informationen. sie haben nicht das Recht, sich dieser Informationen außerhalb des Rahmen der Gesetzesbestimmungen dieses Kapitels zu bedienen. »

B.6.2. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß der vorgenannte Artikel 70 auf einen Änderungsantrag (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1994, Nr. 758-12, S. 3) zurückzuführen ist, der von seinen Verfassern wie folgt begründet wurde:

« (...) daß es sich in der Tat hier um die Ausräumung einer Anomalie handelt, die letztendlich ihren Ursprung im befreienden Charakter der Einkünfte aus beweglichem Vermögen findet und wonach die Solidaritätsabgabe nicht mehr für jene Personen, deren Einkünfte drei Millionen Franken betragen - stammten sie ganz oder teilweise aus beweglichem Vermögen - hätte erhoben werden können oder müssen. Meiner Meinung nach geht der Änderungsantrag, nach dem hier vorgeschlagenen Verfahren, sehr wohl auf diese Sorge ein und entspricht er nicht nur einer Billigkeit, sondern auch einer Billigkeitskorrektur. » (*Parl. Ann.*, Kammer, 23. November 1983, S. 717).

B.6.3. Artikel 70 Absatz 1 wurde durch das Wiederbelebungs-gesetz vom 31. Juli 1984 abgeändert. Aus der Begründungsschrift geht hervor, daß es Ziel der Abänderung ist:

« a) die Artikel 60, 61 und 71 Absatz 1 aufeinander abzustimmen, insbesondere was die ab dem Veranlagungsjahr 1985 zu entrichtende Abgabe betrifft;

b) die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, für die der Quellensteuersatz auf 20% begrenzt ist (A.F.V.-Aktien und Krisenanleihe 1981) sowie die Einkünfte aus Sparguthaben (bis zu 50.000 BEF steuerfrei) von der Sondererklärung der Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die im Rahmen der LfA-Abgabe vorzunehmen ist, auszuschließen. » (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, Nr. 927-1, S. 5).

Vor dem Ausschuß erklärte der Minister für Arbeit und Soziales, daß es sich im allgemeinen « nur um die Verlängerung des bereits bestehenden Systems handelt, da weder die Art, noch die Form oder der Inhalt der Sonderabgabe sich ändert », und daß die vorgeschlagenen Abänderungen, namentlich in von Artikel 70, darauf abzielten, « diese Bestimmungen auf die vorher getroffenen Maßnahmen abzustimmen, unter anderem was die Einkünfte aus beweglichem Vermögen betrifft. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927-27, S. 230; Senat, 1983-1984, Nr. 718-2/2°, S. 2).

B.6.4. Nach der durch Artikel 9 des Wiederbelebungsgesetzes vom 31. Juli 1984 vorgenommenen Abänderung besagt Artikel 70 Absatz 1, folgendes:

« Die in den Jahren 1984, 1985 und 1986 erworbenen Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die gemäß Artikel 220bis des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben werden, werden dem Betrag der global besteuerten Einkünfte hinzugefügt, mit Ausnahme allerdings der in den Artikeln 19 und 174 Absatz 2 1° und 2° desselben Gesetzbuches genannten Einkünfte, zur Festsetzung der in Artikel 60 vorgesehenen Erhebungsgrundlage der besonderen Sozialversicherungsabgabe. »

B.7. Der Gesetzgeber selbst hat den in Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 genannten Begriff « Nettobetrag der global besteuerten Einkünfte für die Personensteuer » stets als den Gesamtbetrag der besteuerten Einkünfte im Sinne von Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches (1964) ausgelegt:

« Art. 6. Die besteuerten Einkünfte setzen sich aus der Gesamtheit der Nettoeinkünfte der folgenden Kategorien zusammen, von denen die in den Artikeln 71 und 72 genannten Lasten abgezogen werden:

- 1° Einkünfte aus Grundbesitz;
- 2° Einkünfte und Erträge aus Kapital und beweglichem Vermögen;
- 3° Einkünfte aus Erwerbstätigkeit;
- 4° sonstige Einkünfte. »

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich ebenfalls, daß Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 ausschließlich auf der Absicht beruht, «den befreienden Charakter der Einkünfte aus beweglichem Vermögen» zu berücksichtigen, und das System der besonderen Sozialversicherungsabgabe in keiner Weise in bezug auf die Erhebungsgrundlage oder auf die Voraussetzungen für die Abgabepflicht abändern will. Es zeigt sich nicht, daß diese Absicht bei der Abänderung des betreffenden Artikels durch das Gesetz vom 31. Juli 1984 nicht mehr vorhanden gewesen wäre.

Eine wortwörtliche Auslegung von Artikel 70 sei übrigens wenig wahrscheinlich, da sie bedeuten würde, daß der Gesetzgeber grundlos und daher gegen Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßend hinsichtlich der Heranziehung zur besonderen Sozialversicherungsabgabe einen Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen geschaffen hätte, je nachdem ob sie Nutzen aus dem befreienden Charakter der Quellensteuer gezogen haben oder nicht.

B.9.1. Aus dem Vorstehenden und aus der Auslegung des Kassationshofes, die er in seiner Verweisungsentscheidung vermittelt hat, geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die Verabschiedung von Artikel 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 davon ausgeht, daß die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, die nicht in der jährlichen Personensteuererklärung angegeben wurden, den gesamten steuerbaren Einkünften hinzugefügt werden, um zu bestimmen, ob die Voraussetzung für die Abgabepflicht hinsichtlich der Höhe der Einkünfte erfüllt ist.

B.9.2. Im Gegensatz zur Aussage des Kassationsbeklagten, hat diese Auslegung von Artikel 70 nicht zur Folge, daß für den Steuerpflichtigen, der sich dafür entschieden hätte, die Einkünfte aus beweglichem Vermögen, von denen eine befreiende Quellensteuer einbehalten worden ist, in seiner Steuererklärung anzugeben, diese Einkünfte bei der Bestimmung, ob die Voraussetzung für die Heranziehung zur besonderen Sozialversicherungsabgabe hinsichtlich der Höhe der Einkünfte erfüllt ist, nicht zu berücksichtigen wären.

Wie vorstehend dargelegt, bezieht sich der in Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 verwendete Begriff «global steuerbare Einkünfte für die Personensteuer» auf die Gesamtheit der steuerbaren Nettoeinkünfte der verschiedenen Einkommenskategorien gemäß Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches. Es besteht daher kein Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen, was die besondere Sozialversicherungsabgabe betrifft, je nachdem ob sie in ihrer Personensteuer-

erklärung ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen angegeben haben oder nicht.

B.10. Der Schiedshof hat nur nachzuprüfen, ob eine Gesetzbestimmung die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften oder die Artikel 6, *6bis* oder 17 der Verfassung verletzt, und gegebenenfalls zu erklären, welche Auslegung einer Gesetzesbestimmung mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Einklang ist und welche Auslegung eine Verletzung dieser Bestimmungen darstellt.

In Beantwortung der gestellten Frage stellt der Hof unter Vorbehalt der zu B.9 vermittelten Auslegung der Artikel 60 und 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen in der durch das Wiederbelebungs-gesetz vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung fest, daß diese Bestimmungen keinen Unterschied zwischen Steuerpflichtigen einführen, der gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter Vorbehalt der unter Punkt B.9 vermittelten Auslegung verstoßen die Artikel 60 und 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen in der durch das Wiederbelebungs-gesetz vom 31. Juli 1984 abgeänderten Fassung nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior